Textliche Festsetzungen „Neubau von Verbrauchermärkten in Metten"

Stand 28.02.2025

Ziel der Planung

Ein Vorhabenträger möchte im Südwesten des Orts Metten 3 Verbrauchermärkte errichten.
Der Markt Metten wird dafür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufstellen.
Ein entsprechender Vorhaben- und Erschließungsplan liegt vor. Die Fläche des BP wird nach § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet ausgewiesen.
Ziel der Planung ist die Sicherstellung der Versorgung der Bürger des Markt Metten und umliegender Gemeinden mit einer breiten Auswahl an Produkten des täglichen Bedarfs, Lebensmittel und Drogeriewaren.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplans.
Der Flächennutzungsplan wird derzeit neu aufgestellt. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücke Fl.Nr. 362 und 363 der Gemarkung Metten sind darin als Sondergebiet dargestellt.
Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird durch die geplante Bebauung weiterentwickelt.
Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht werden gemäß Anlage 1 BauGB durchgeführt und die Anforderungen in § 2a BauGB erfüllt. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
Ebenso ein Lärmschutzgutachten zur Überprüfung und Einhaltung von Immissionswerten.

Begründung über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

In einem Bebauungsplan wird die Art und Weise geregelt, in der eine Bebauung von Grundstücken möglich ist und dessen zulässige Nutzung, so wie der freizuhaltenden Flächen.
Bei dem vorliegenden Projekt „Neubau von Verbrauchermärkten Donaustraße" in Metten liegen die Eigentumsrechte der Grundstücke beim Vorhabenträger. Es gibt ein Interesse von Verbrauchermärkten, sich auf diesen Grundstücken anzusiedeln. Die Märkte, die sich in Metten ansiedeln möchten, haben im Hinblick ihrer ausgewiesenen Flächen, der Lage der Gebäude, der Außenanlagen, so wie lage und Anzahl der Parkplätze und Erschließung konkrete Vorstellungen. Andere Grundstücke in Metten, die hinsichtlich Größe und Lage ebenfalls für dieses Projekt geeignet wären, existieren nicht.
Durch die Verbindung eines konkreten Bauvorhabens und der Eigentumsrechte im Grundstück des Vorhabenträgers wurde beim Markt Metten ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Dem Antrag wurde vom Marktrat zugestimmt.

Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Südwesten des Markt Metten an der Donaustraße (Kreisstraße). Diese ist die Hauptzufahrtsstraße von Süden in die Ortsmitte und verbindet den Ort mit der Staatsstraße 2125 nach Deggendorf.
Das im Bebauungsplan ausgewiesene Baugrundstück umfasst die Fl. Nr. 362 und 363 der Gemarkung Metten. Südlich der Fl.Nr. 363 verläuft der Offenberger Mühlbach, dessen Umfeld und ein südlicher Ausleger als Biotop eingestuft ist. In der Mitte der beiden Grundstücke verläuft ein wasserführender offener Graben, der aus einer Verrohrung kommt aber in keiner offiziellen Karte eingezeichnet ist. Das Wasser des Grabens fließt in den Offenberger Mühlbach.
Die Fl.Nr. 362 wird derzeit als landwirtschaftliches Dauergrünland (regelmäßige Mahd) und die Fl.Nr. 363 als Ackerfläche genutzt.

Vorhaben

Die Firma Bauprojekte Hofmarksrichter GmbH & Co. KG aus Metten beabsichtigt auf den bezeichneten Grundstücken die Errichtung von 3 Verbrauchermärkten. Einen Discounter, einen Vollsortimenter und einen Drogisten.
Die Marktflächen sind miteinander verbunden und ergeben ein winkelförmiges Gebäude im Norden und Westen der Grundstücke. Der Schwerpunkt der Bebauung liegt auf der Fl.Nr. 362. Nach Süden, zum Offenberger Mühlbach, ist hauptsächlich die Errichtung der Stellplätze mit Nebenanlagen, so wie Unterstellplätze für Einkaufswagen und Fahrräder geplant.
Die Erschließung mit PKW, Fahrrad und zu Fuß erfolgt über die Donaustraße. Diese ist eine Kreisstraße, die 2-spurig ausgebildet ist und auf beiden Seiten über einen ca. 150 cm breiten Gehweg verfügt.
Auf der Ostseite der Straße, Richtung Verbrauchermarkt Netto, befindet sich zwischen Fahrbahn und Gehweg ein ca. 100 cm breiter Grünstreifen.

Durch ein Verkehrsgutachten wurde die zu erwartende Entwicklung, der in den Ort ein- und ausfahrenden Fahrzeuge mit den Abbiegern aus den Parkplätzen der Verbrauchermärkte untersucht.
Im Ergebnis konnte unter Berücksichtigung des höheren Verkehrsaufkommens keine nennenswerte Beeinträchtigung festgestellt werden.
Trotzdem ist, in einem Abwägungsprozess mit der Gemeinde, eine zusätzliche Linksabbiegespur geplant. Zudem soll in der Mitte eine langgezogene Verkehrsinsel, die begrünt und mit Bäumen bepflanzt wird, errichtet werden. Dies entspannt die Ortseinfahrt, da Abbieger zu den Verbrauchermärkten eine eigene Spur nutzen und wertet die Zufahrt in die Ortsmitte auf. Die längliche Verkehrsinsel wird zudem zu einer Verringerung der Geschwindigkeit der fahrenden PKWs führen.
Die zusätzlich benötigte Fahrspur geht östlich über die beiden Grundstücke des Vorhabens.

Vorgesehen ist ein Heiz- und Kühlsystem, bestehend aus Luft-Wärmepumpe und eine PV- Anlage. Untersucht wird, ob es wirtschaftlich ist, für die Energiegewinnung der Märkte das Abwasser der neuen Kläranlage zu nutzen.

Art- und Maß der baulichen Nutzung

Im Umfeld des Vorhabens liegen zahlreiche Gewerbegebäude. Auf der Ostseite, gegenüber der Donaustraße, befindet sich der Verbrauchermarkt Netto. Nördlich und südlich sind Industriedienstleister, Gewerbetriebende und eine Tankstelle angesiedelt. Im Süden befinden sich zwischen Gewerbetriebenden auch Wohnhäuser. Dieser Teil von Metten wird als Gewerbegebiet bezeichnet. Die geplanten Märkte fügen sich nach Art und Maß in die vorhandene Bebauung ein.
Nach Art, weil sich bereits ein Verbrauchermarkt und ein Getränkemarkt gegenüber der Straße befindet und nach Maß, da die überbaute Fläche, bezogen auf die Grundstücksfläche, so wie die Höhe der Gebäude der umliegenden Bebauung entspricht.

Die Grundstücksfläche beträgt gesamt 15.198 m². Dabei weist die Fl.Nr. 362 eine Fläche von 6.820 m² aus und die Fl.Nr. 363 von 8.378 m² aus. Nach Abzug der geplanten zusätzlichen Abbiegespur bleibt eine gesamt Grundstücksfläche von ca. 14.600 m².

Im Vorhaben ist eine überbaute Fläche ca. 6100 m² und eine Verkaufsfläche von ca. 4000 m² vorgesehen. Es ergibt sich ein umbauter Raum von ca. 40.000 cbm.

Als Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 17 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Wobei oberirdische, nicht überdachte Stellplätze und nicht überdachte Zu- und Abfahrten bei der Ermittlung der GRZ nicht berücksichtigt werden. Eine Unterschreitung der Obergrenze ist zulässig.
Der Geltungsbereich des BP wird nach § 11 BauNVO als „sonstiges Sondergebiet" festgesetzt.
Zulässig sind zudem Backshops, Cafes und verbrauchernahe Dienstleister. In den nichtüberbauten Grundstücksflächen sind Stellplätze, überdachte Abstellmöglichkeiten für Einkaufswagen, Fahrradständer, Müllbehälter, Werbeanlagen, so wie Lüftungs- und Kühlaggregate zulässig.

Werbeanlagen, die auf Betreiber oder Gewerbe an der Stätte der Leistung hinderlich, sind zulässig.
Werbeanlagen dürfen sowohl am Gebäude als auch in den Freiflächen angebracht werden.

Dachformen, Dachgestaltung und Dachaufbauten

Das Ziel der baulichen Anlage ist, möglichst viel der überbauten Fläche als Grünfläche der Natur zurück zu geben und Raum für Tiere, Insekten und Vegetation zu schaffen. Deshalb wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Eine Dachbegrünung hat zudem den Vorteil, dass diese temperaturregulierend (im Sommer kühl, im Winter warm) wirkt. Zudem soll die Dachbegrünung als Regenwasserrückhaltesystem ausgebildet werden. Niederschlagswasser, das durch die Begrünung durchsickert, wird in darunterliegenden Hohlräumen (Rigolen) aufgefangen und über Abläufe mit Drosseln kontrolliert dem Abwasserkanal zugeführt. Ein wasserrechtliches Verfahren zur Einleitung von Regenwasser in den Abwasserkanal ist notwendig. Der Ablauf wird entsprechend den Vorgaben der Behörden ausgebildet.
Die Dachneigung der überdachten oder flachgeneigte Dächer mit Neigungen von 0° - 8° zulässig.
Das Dach ist mit einer Abdichtung nach entsprechenden Richtlinien auszuführen. Auf dem Dach ist eine Dachbegrünung mit niedrigen Sedumsten aufzubringen.
Dachränder und Vordächer, auch in größerer Fläche, aus beschichteten Metallen sind zulässig. Diese bleiben gemäß Art. 6 Abs. 8 Satz 1 BayBO bei der Bemessung der Abstandsfläche unberücksichtigt.

Betriebstechnisch bedingte Dachaufbauten, haustechnischen Anlagen sowie Glasoberlichter sind zulässig. Ebenso sind Solarkollektoren auf Dächern zulässig.
Die Regelung zu den Dachaufbauten soll eine möglichst harmonische Dachlandschaft sicherstellen, ohne zu restriktiv zu sein.

Fassadengestaltung, Stellung der Gebäude

Die Regelungen zur Fassadengestaltung werden auf das notwendige Maß begrenzt.
Die Außenwände können als Verkleidungsplatten in Metall, Keramik oder Holz ausgeführt werden. Der Ein- und Ausgangsbereich, sowie die Fronten nach Süden und Osten werden im Pfosten-Riegelsystem in Glas ausgeführt.
Werbung darf an den Fassaden angebracht werden.

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

Offene Stellplätze, mit dazugehörigen Zu- und Abfahrten, sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Für deren Anzahl gibt es keine Begrenzung. Es sind pro Markt mind. 2 behindertengerechte und 2 Mutter-Kind Stellplätze anzulegen. Zudem sind Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl herzustellen.
Die Parkplätze stellen einen wichtigen Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur dar. Hier sind kontinuierlich hohe Schub- und Schreiabläufe durch die Belastung von überfahrenden und rangierenden Fahrzeugen zu erwarten. Dieser Umstand erfordert die Befestigung der Plätze und ein gut funktionierendes Entwässerungssystem.
Gleichzeitig soll Oberflächenwasser vor Ort auf dem Grundstück versickern. Bei den Parkplätzen besteht aufgrund der großen Menge der zu erwartenden Schmutzfrachten die Pflicht zur Vorreinigung des Sickerwassers. Durch die starke Frequentierung kommt es zu Reifenabrieb, Öl- und Treibstoffverlusten. In erster Linie handelt es sich um Schwermetalle, mineralische Kohlenwasserstoffe und organische Stoffe, die einer Filtration bedürfen.

Regenwassermanagement
Für die Zu- und Abfahrten ist Asphalt als Belag zugelassen. Die Stellplätze sollen mit Betonverbundsteinen belegt werden. Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Niederschlagswasser ungefiltert versickert.

Zum Reinigen des Oberflächenwassers sind Filterrinnen vorzusehen, die möglichst das komplett anfallende Niederschlagswasser aufnehmen können. In den befahrbaren Filterrinnen wird das Wasser gesammelt, abgeleitet und parallel im Filterbudotrat gereinigt. Der Reinigungsprozess geschieht nach dem Prinzip der Oberflächenfiltration, während das schadstoffbelastete Wasser in der Rinne zum Ableitungsquadr fließt. Dabei werden nicht nur die im Wasser mitgeführten Schadstoffe zurückgehalten, auch Mikroplastik, wie etwa Abrieb von Autoreifen, wird zuverlässig herausgefiltert. Partikelfrachten und Schadstoffe verbleiben an der Filteroberfläche und werden dort festgehalten.
Das gefilterte Wasser ist über Strang- und Baumrigolen breitflächig im Boden zu versickern.
Ist die Aufnahmefähigkeit des Bodens für das anfallende Sickerwasser nicht gewährleistet, ist der Überschuss dem Regenwasserkanal zuzuführen.

Verkehrsanbindung

Der Zugang, die Zu- und Abfahrt, sowie die Belieferung mit Waren der Verbrauchermärkte erfolgt von Osten über die Kreisstraße Donaustraße. Diese ist der Hauptzubringer von Süden in die Ortsmitte. Für die Anbindung wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Um eine geregelte Verkehrssituation, besonders beim Ein- und Ausfahren zu den Parkplätzen der Märkte zu gewährleisten, wird eine zusätzliche links Abbiegespur Orts- einwärts errichtet. Dazu wird ein ca. 3 m breiter Streifen vom Grundstück des Vorhabenträgers genutzt. In Folge der Linksabbiegespur entsteht eine langgezogene begrünte Verkehrsinsel, die mit niederen schlanken Bäumen bepflanzt wird. Die Verkehrsinsel hat die Aufgabe, den Verkehrsfluss in beide Richtungen zu verlangsamen und die Ortseinfahrt aufzuwerten.

Versorgung

Eine zentrale Versorgung mit **Wasser** ist gesichert. Dazu wird an die, in der Donaustraße liegende, Trinkwasserleitung angeschlossen. Die Löschwasserversorgung ist über den im Süden verlaufenden Offenberger Mühlbach sichergestellt. Zusätzliche Hydranten zur Feuerbekämpfung werden in einem Brandschutzkonzept untersucht.
Anfallendes **Schmutzwasser** soll in die dafür ausreichend dimensionierte gemeindliche Kanalanlage eingeleitet werden.
Im Plangebiet anfallendes **Niederschlagswasser der Dächer** soll gedrosselt in den Abwasserkanal der Donaustraße eingeleitet werden. Für die Einleitung wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Der Anschluss an das **Strom- und Telekommunikationsnetz** kann über die vorhandenen Anschlüsse erfolgen. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Es dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen müssen von Bepflanzung freigehalten werden, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt ist. Baume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Betreiber geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auf die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 wird verwiesen. Die **Abfallentsorgung** ist gesichert. Die Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, so dass die Müllabfuhrfahrzeuge am Abholort wenden und wieder ausfahren können oder die Leerung direkt von der Donaustraße erfolgen kann.

Abriss Scheune

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 363 steht als Bestand eine baufällige Scheune aus Holz mit einer Grundfläche von ca. 190 m². Diese ist abzureißen und das Abrismaterial fachgerecht zu recyceln.

Werbepylon, Fahnenstangen

Für das Anbringen der Logos der angesiedelten Märkte, wird das Aufstellen eines Werbepylon bei der Ein- und Ausfahrt zur Donaustraße oder im südöstlichen Teil des Grundstücks zugelassen. Die zulässige Höhe beträgt maximal 800 cm und die Breite 250 cm. Für den Pylon und dem dazu notwendigen Fundament ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Werbefläche darf beleuchtet werden. Die Abstandflächenverordnung der BayBO Art. 6 findet keine Anwendung. Es ist darauf zu achten, dass die Werbefläche die Sicht der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge nicht beeinträchtigen. Eintrag der östlichen Straßenseite, zur Donaustraße, ist es gestattet, Fahnen -mit Stangen anzubringen.

Verlegung offener Graben

In der Mitte und orthogonal zu den Grundstücken Fl.Nr 362 und 363 verläuft ein offener Graben. Ein offener Graben auf nordwestlich gelegenen Grundstücken führt zeitweise Wasser. Das Wasser wird vernehrt schräg durch das nördliche Grundstück Fl. Nr. 361 und weder als offener Graben auf den Grundstücken des Geltungsbereichs weitergeführt, zum Offenberger Mühlbach.
Der Graben soll an der Westseite der Grundstücke, entlang der Grundstücksgrenzen verlegt werden. Dadurch wird der Graben, kommend von der Nordwestseite, weitergeführt und mündet im südwestlichen Teil der Fl.Nr. 363 in den Offenberger Mühlbach.

Schutzzone zum Offenberger Mühlbach

Entlang des Offenberger Mühlbach, südliche Grundstücksgrenze, ist ein Streifen von 10 m Tiefe von einer Bebauung freizuhalten. Fahr- und Stellplatzbefestigungen sowie leuchten sind auf dem Streifen erlaubt.

Anpflanzung von Bäumen

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind Bäume im Geltungsbereich des BP anzulegen. Es wird festgelegt, dass bezogen auf 5 ausgewiesenen Stellplätzen 1 Hochstammbaum auf der Fläche des Geltungsbereichs gepflanzt werden muss. Bei 184 ausgewiesenen Stellplätze ergibt dies 37 Bäume.
Auf der Ostseite, entlang der Donaustraße, ist ein mindestens 80 cm breiter Grünstreifen als Raseninsel zwischen dem Fußgängerweg und den Stellplätzen anzulegen. Als Begrenzung der Stellplätze dient ein Hochboard. Dieser soll ein Überfahren des Grünstreifens verhindern und als Abstandhalter zum Gehweg dienen. Bestehende Bäume und Sträucher müssen nicht erhalten bleiben.
Die Hochstammbäume sollen maximal 5 m hoch, winterhart und pflegeleicht sein. Es ist darauf zu achten, dass die Bäume nicht harzen und für PKWs schädliche Stoffe verlieren. In folge sind einige geeignete Bäume aufgeführt:

1. **Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus)**: Ein winterharter, immergrüner Baum, der wenig Platz benötigt und pflegeleicht ist.
2. **Japanische Zierkirsche (Prunus serrulata 'Kanzan')**: Wächst bis zu 4-5 Meter hoch und bietet eine Fülle von wunderschönen rosa Blüten.
3. **Stadtbaum Kugelahorn (Acer platanoides 'Globosum')**: Dieser Baum hat eine kompakte, kugelförmige Krone und erreicht eine Höhe von etwa 4 Metern.
4. **Kugel-Trompetenbaum (Catalpa bignonioides 'Nana')**: Bleibt niedrig, etwa 3-4 Meter hoch, und hat eine attraktive, kompakte Krone.
5. **Kugel-Robinie (Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera')**: Wächst bis zu 5 Meter hoch und hat eine dichte, kugelförmige Krone.

Verfahrenslegende

1) Der Marktgemeinderat Metten hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Neubau von Verbrauchermärkten Donaustraße " beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan, in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

3) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Form eines Vorhaben- und Erschließungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der textlichen Festsetzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

4) Die Marktgemeinde Metten hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom ..... dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau von Verbrauchermärkten Donaustraße" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Markt Metten, den .....

.....
Andreas Moser (Erster Bürgermeister)

5) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau von Verbrauchermärkten Donaustraße" wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Metten, den .....

.....
Andreas Moser (Erster Bürgermeister)

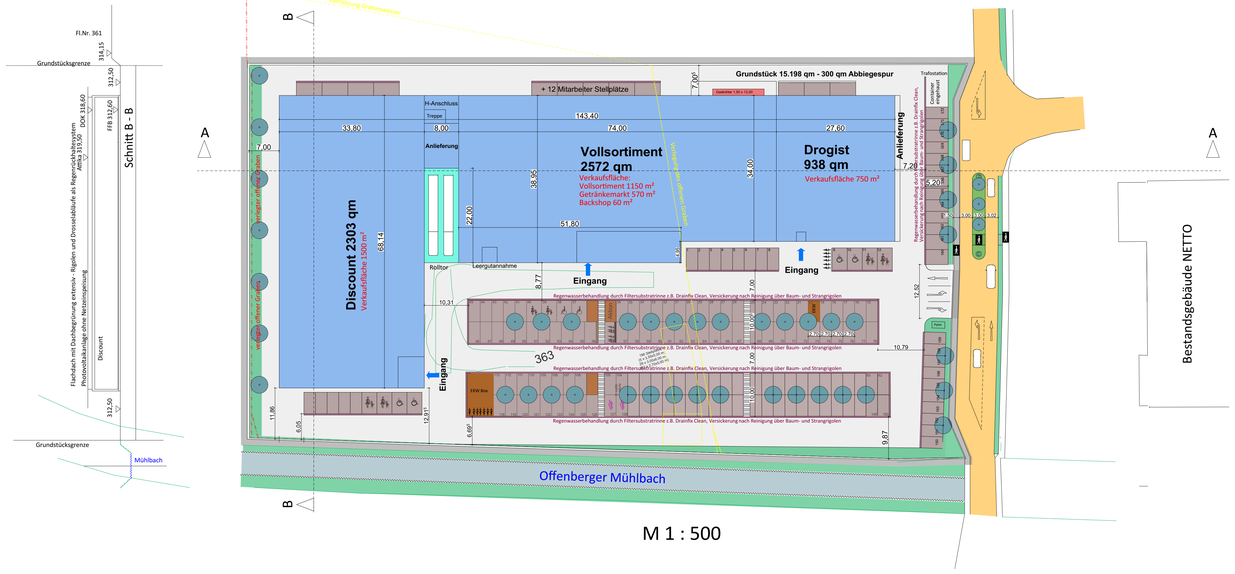

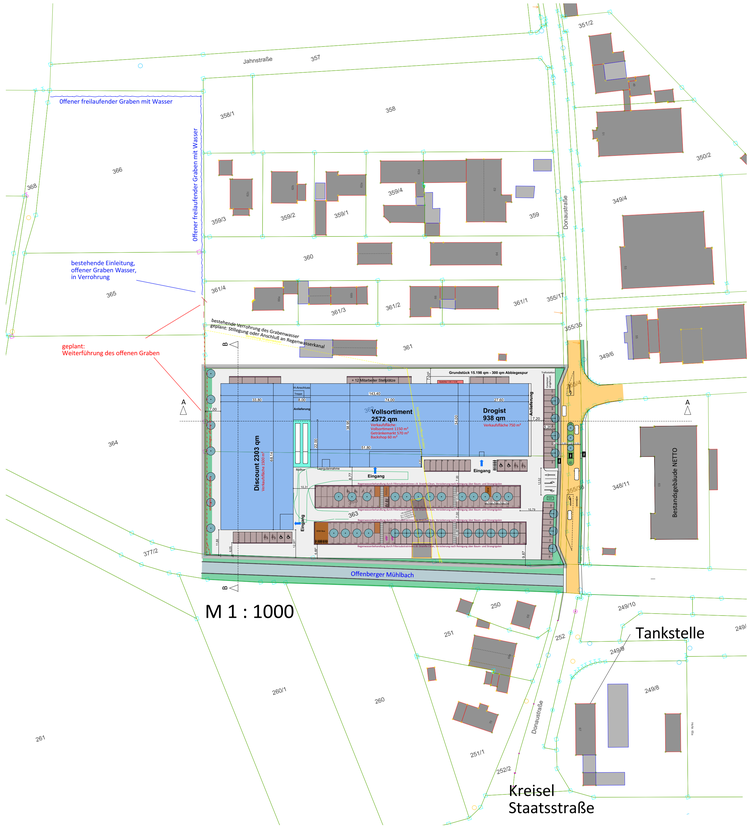

Legende:

- Gebäude
- Asphaltfahrbahn
- Parkplätze Verbundstein
- Flursubstratrinnen
- öffentliche Verkehrsfläche
- begrünte Verkehrsinsel
- Grünfläche
- Überquerungsmöglichkeit
- bestehender offener Graben mit Wasser
- Verrohrung des bestehenden Graben
- Verlegung des bestehenden Graben
- neu verlegter offener Graben
- Abriss Scheune
- Einhausung Anlieferung
- Geltungsbereich des Bebauungsplan

Vorhaben- und Erschließungsplan

zum Vorhabenbezogenen Bebauungslplan 1.1

Bauvorhaben
Neubau von Verbrauchermärkten
Donaustraße, 94526 Metten
Fl.Nr. 362 und 363

BAUPROJEKTE
HOFMARKSRICHTER

Datum	Plannummer
28.02.2025	BP VE 02-2025

Datum	Änderungen

Bauherr:
Bauprojekte Hofmarksrichter GmbH & Co. KG
Deggendorfer Straße 50
94526 Metten
Tel. 0991 9980659
mail: peter.hofmarksrichter@bauprojekte-hofmarksrichter.de
www.bauprojekte-hofmarksrichter.de

Planer:
Dipl. Ing. Architekt (FH)
Peter Hofmarksrichter
Deggendorfer Straße 50
94526 Metten
Tel. 0991 9980658
mail: info@architekt-hofmarksrichter.de

Maßstab	Blattgröße
1 : 500 und 1 : 1000	120 cm x 60 cm

Dateiname
Vorhabenträger
Bauprojekte Hofmarksrichter
GmbH & Co. KG